Sporttaucher-Club Volmarstein e.V.

gegründet: 1967



Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins Sporttaucher-Club Volmarstein e.V. (im Folgenden STC-V genannt).
- 2. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 3. Die Finanzordnung wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum erwartenden Nutzen stehen.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beschränkung von Rechtsgeschäften im Innenverhältnis

- 1. Bei Rechtsgeschäften bis 2.500 Euro wird der STC-V von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 2. Bei Rechtsgeschäften über 2.500 Euro und unterhalb von 5.000 Euro oder bei denen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes als externe Partei beteiligt ist, wird der STC-V durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 3. Rechtsgeschäfte, die einen Wert von 5.000 Euro überschreiten, sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

Sporttaucher-Club Volmarstein e.V.

gegründet: 1967



§ 4 Jahresabschluss

- 1. Der Abschluss für das vorangegangene Kalenderjahr ist in der Regel bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen.
- 2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- 3. Im Jahresabschluss müssen alle Vermögenswerte des STC-V aufgeführt werden.
- 4. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßige Prüfungen durchzuführen.
- 5. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

- 1. Der STC-V unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto und eine Barkasse.
- 2. Verfügungsberechtigt für die Konten und die Barkasse des Vereins sind
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
- 3. Der geschäftsführende Vorstand kann Konten in anderen Kontoformen anlegen, sofern diese für die Abwicklung eines elektronischen Zahlungsverkehrs notwendig sind.
- 4. In der Regel sind alle Finanzgeschäfte über das Girokonto abzuwickeln.
- 5. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind.

§ 6 Zahlungsverkehr

- 1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über den Kassenwart vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2. Der Kassenwart führt Buch über den gesamten Zahlungsverkehr des STC-V.
- 3. Alle Zahlungen sind durch Beleg nachzuweisen. Zahlungen ohne Beleg sind nicht zulässig.

Sporttaucher-Club Volmarstein e.V.

gegründet: 1967



§ 7 Aufbewahrung

- 1. Buchungsbelege und Rechnungen sind in der Form zu archivieren, in der sie an den STC-V zugestellt oder in der sie vom STC-V erstellt werden.
- 2. Prüfungsberichte der Kassenprüfer sowie alle elektronischen Belege sind jährlich auf einem unveränderlichen elektronischen Datenträger zu sichern. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 8 Haftung

Schließen Mitglieder des Vorstandes entgegen der Beschränkung Geschäfte im Namen des Vereins ab, so haften sie gegenüber dem Verein persönlich für daraus entstehende Verbindlichkeiten.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 8.Mai 2025 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.

2.	Anderungen beantragt wei	inanzordnung	können	von	den	Mitgliedern	beim	Vorstand
1 .	Vorsitzender		Ī	 Datur	m			